

# **Satzung der Gemeinde Scherstetten über die erforderliche Zahl von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) vom 05.10.2020**

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I, die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Scherstetten folgende

## **Satzung**

**über die erforderliche Zahl von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) für  
Kraftfahrzeuge sowie deren Ablösemöglichkeit**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Satzung legt die erforderliche Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen fest.
2. Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle neu errichteten Gebäude und auch bei baulichen Veränderungen an bestehenden Gebäuden.
3. Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet. Soweit rechtsverbindliche Bebauungspläne oder andere rechtsverbindliche Satzungen nach dem Baugesetzbuch abweichende Regelungen, einschließlich zur Zahl der Stellplätze, treffen, gelten diese vorrangig.

### **§ 2 Anzahl der Stellplätze**

1. Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze pro Wohneinheit – Einfamilienhaus wird auf 2,0 festgelegt. Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze pro Wohneinheit für Besucher wird auf 0,5 festgelegt. In der Summe sind Dezimalstellen jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

2. a) Vor einem Garagentor als Kipptor muss ein Stauraum von mindestens 5 m Länge vorhanden sein.  
Der Stauraum vor dem Garagentor zählt nicht als Stellplatz im Sinne der Satzung.
- b) Vor einem Garagentor als elektrisch mit Fernbedienung betriebenes Rolltor muss ein Stauraum von mindestens 3 m Länge vorhanden sein.  
Der Stauraum vor dem Garagentor zählt nicht als Stellplatz im Sinne der Satzung.
- c) Vor einem offenen Carport muss ein Stauraum von mindestens 1 m Länge vorhanden sein.  
Der Stauraum vor dem Carport zählt nicht als Stellplatz im Sinne der Satzung.
- d) Vor einem Frestellplatz ist kein Stauraum erforderlich. Der Frestellplatz hat mindestens eine Länge von 5,00 m und eine Breite von 2,50 m aufzuweisen.

### **§ 3 Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung kann eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 3 BayBO erteilt werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.
2. Diese Satzung gilt für Bauvorhaben, die ab dem vorgenannten Zeitpunkt bei der Gemeinde eingereicht werden bzw. wurden.

Scherstetten, 05.10.2020

Gemeinde Scherstetten

.....

Robert Wippel  
Erster Bürgermeister